



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. November 2018

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 855-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 08.  
November 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin ich um einen schriftlichen Bericht zu den Vereinbarungen mit der Bundesregierung zum „Gute-KITA-Gesetz“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



## **Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **Top 11 der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am**

**8. November 2018:**

#### **Vereinbarungen mit der Bundesregierung zum „Gute-KITA-Gesetz“**

Am 19. September 2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 19. Oktober 2018 im ersten Durchgang im Bundesrat beraten.

Die Länder haben unter Bezugnahme auf den vorhergehenden Qualitätsentwicklungsprozess zu diesem Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen und wesentliche Veränderungen gefordert.

Insbesondere haben die Länder darauf hingewiesen, dass der Bund die Mittel für den Qualitätsentwicklungsprozess dauerhaft zur Verfügung stellen muss, denn nur so kann das angestrebte Ziel erreicht werden, nachhaltig und dauerhaft die Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern. Bislang sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Länder erhebliche Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung vornehmen sollen, aber lediglich für vier Jahre finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten. Diese Mittel müssen verstetigt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den quantitativen und qualitativen Weiterentwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung um dynamische Prozesse handelt und vor dem Hintergrund realer Kostenentwicklungen und weiterer Ausbaunotwendigkeiten von einem weiteren Aufwuchs der Kosten auszugehen ist. Deshalb fordern die Länder eine entsprechende Überprüfung des Kostenrahmens im Jahr 2022.

Nach derzeitigem Stand ist für das Haushaltsjahr 2019 von Bundesmitteln in Höhe von 106,7 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2020 von Bundesmitteln in Höhe von rd. 215 Mio. Euro und in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 von Bundesmitteln in Höhe von rd. 431 Mio. Euro auszugehen.

Eine Entscheidung, welche Handlungsfelder für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Reform des Kinderbildungsgesetzes besonders in den Blick zu nehmen sind, kann deshalb nur vor dem Hintergrund der weiteren parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene getroffen werden.

Die Bundesmittel für das Haushaltsjahr 2019 sollen als Einleitung des Reformprozesses zur Finanzierung der Übergangsfinanzierung und damit für die Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung herangezogen werden. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich mit dem Bund eine Zielvereinbarung getroffen werden kann.

Auch zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII haben die Länder Stellung genommen. In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des § 90 SGB VIII sieht der vorliegende Gesetzentwurf in Abs. 3 (neu) verbindlich und ohne Landesrechtsvorbehalt für abweichende Regelungen die Staffelung der Kostenbeiträge vor. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nach § 23 Abs. 5 KiBiz bereits geltende Rechtslage. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die im Gesetzentwurf als zu berücksichtigendes Kriterium genannt ist, ist im KiBiz nicht ausdrücklich aufgeführt.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisherige Soll-Vorschrift des § 90 Abs. 3 SGB VIII in einem neugefassten Abs. 4 so gefasst wird, dass der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Neu sind zudem die Konkretisierung, in welchen Fällen Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind und eine entsprechende Informationspflicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine abschließende Bewertung hierzu kann erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen auf Bundesebene erfolgen. Allerdings ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass in Nordrhein-Westfalen die Festsetzung und Ausgestaltung der Elternbeiträge auf kommunaler Ebene erfolgt. Da im KiBiz verankert ist, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen ist und auch nach gel-

tender Rechtslage die Kostenbeiträge bei Unzumutbarkeit erlassen werden sollen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von wesentlichen Änderungen auszugehen.